

Vereinbarung zur Durchführung von Serviceeinsätzen mit Fahrscheinkontrollen und Sicherheitsdienstleistungen auf RegioBus-Linien

zwischen dem

Zweckverband Personennahverkehr

– Geschäftsstelle –

Am Hauptbahnhof 6 – 12

66111 Saarbrücken

im Folgenden ZPS genannt

und der

xxx

im Folgenden xxx genannt

Präambel

Die xxx (xxx) betreibt im Auftrag des Aufgabenträgers Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) die RegioBus-Linie(n) ... in den Linienbündeln xxx. Die Bedienung erfolgt auf der Basis von Bruttoverträgen. Das Einnahmerisiko liegt somit beim Aufgabenträger.

Zur Sicherung der Fahrgeldeinnahmen beabsichtigt der ZPS auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 15.05.2020 einen privaten Dienstleister mit der Durchführung zusätzlicher, stichprobenartiger Fahrscheinkontrollen zu beauftragen. Aufgrund des gestiegenen Sicherheitsbedürfnisses der Bürger, zu Überwachung der Einhaltung der Hygieneregeln im Bus und im Sinne eines guten Kundenservice wünscht der ZPS zudem die Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen zur Durchsetzung der Beförderungsbedingungen auf seinen Linien.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung von Servicedienstleistungen durch Dritte auf Buslinien, die xxx im Auftrag des ZPS auf der Grundlage bestehender Verkehrsverträge bedient. Die Servicedienstleistungen beinhalten Fahrscheinkontrollen gemäß § 12 der zu Grunde liegenden Verkehrsverträge, Maßnahmen zur Kundenbetreuung und Kundeninformation sowie Sicherheitsdienstleistungen gemäß den „Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV“.
- (2) Das Hausrecht in den Fahrzeugen verbleibt bei xxx. In Ausübung des Hausrechtes beauftragt und organisiert xxx die Serviceeinsätze.

§ 2 Zuständigkeiten der Vertragspartner in der Organisation und Durchführung der Serviceeinsätze

- (1) Der ZPS beauftragt xxx mit der Durchführung der Serviceeinsätze. Hierzu gibt er vor, in welchem Rahmen die Einsätze abzulaufen haben, insbesondere die Anzahl der Stunden pro Linie, die zu berücksichtigenden Einsatzzeiten und Einsatzschwerpunkte.
- (2) xxx setzt Kontrollpersonale eines Dienstleisters ein, mit dem xxx einen entsprechenden Vertrag abzuschließen hat. Der Dienstleister muss über gute Referenzen und eingehende Erfahrung im Einsatz auf Linien im Saarland verfügen sowie über fundierte Kenntnisse der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im saarVV. Die Auswahl und die Vergütungsbestimmungen des Dienstleisters bedarf der Zustimmung des ZPS.
- (3) Der ZPS gibt dem Dienstleister im Einvernehmen mit xxx Vorgaben über Umfang und Art der durchzuführenden Kontrollen und Einsätze.
- (4) Das Verkehrsunternehmen legt je Einsatztag einen detaillierten Bericht der Serviceeinsätze nach den formalen Vorgaben von ZPS vor. Diese Berichte können auch direkt vom Dienstleister erbracht werden und bilden die Grundlage für weitere Auswertungen und eventuell einzuleitende Maßnahmen gemäß § 4.

§ 3 Finanzierung der Einsätze

- (1) Der ZPS trägt die Kosten für die Serviceeinsätze nach § 1, die auf seinen Wunsch hin erfolgen. xxx ist berechtigt, dem ZPS eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von maximal 3,5 % der Nettokosten des Dienstleisters zu berechnen.
- (2) Das Auftragsvolumen wird vom ZPS nach Bedarf der Dienstleistung festgelegt.
- (3) Es werden lediglich die Kontrolleinsätze des Dienstleisters vergütet, die ausdrücklich von ZPS angeordnet wurden.
- (4) XXX vergütet den Dienstleister entsprechend den durchgeführten Kontrollen auf der Basis des nach § 2 (2) abzuschließenden Vertrages.
- (5) xxx stellt die Dienstleistungen dem ZPS monatlich netto bis zum 15. des Folgemonats gegen Nachweis in Rechnung. Dieser begleicht xxx die durch die Einsätze des Dienstleisters entstandenen Kosten.

§ 4 Erhebung des Erhöhten Beförderungsentgeltes

- (1) XXX trägt dafür Sorge, dass der Dienstleister das Erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) bei Antreffen von Fahrgästen ohne gültigen Fahrschein erhebt. Das EBE kann hierbei bar direkt über die Kasse des betroffenen Fahrzeuges eingezogen werden. Ist der angetroffene Kunde nicht zahlungswillig oder -fähig, wird er vor Ort schriftlich

aufgefordert, das EBE in einer Verkaufsstelle zu entrichten oder an xxx zu überweisen. Die Personalien des Kunden werden hierzu festgestellt. Im Zweifelsfall ist der Dienstleister aufgefordert, polizeiliche Unterstützung anzufordern.

- (2) XXX trägt ebenfalls dafür Sorge, dass der Dienstleister die maßgeblichen Daten zur Erhebung des EBE umgehend schriftlich an das Verkehrsunternehmen weiterleitet. Hierzu gehören die Personalien des angetroffenen Kunden ohne gültigen Fahrschein, der Erfassungsbogen unter Angabe von Zeit und Ort des Falls sowie Angaben über die Art des Begleichens des EBE. Der ZPS erhält ebenfalls umgehend anonymisierte Angaben über jeden Fall.
- (3) xxx schreibt Kunden ohne gültigen Fahrschein an, die binnen einer Frist von einer Woche nicht bezahlt haben (Zahlungsaufforderung). Erfolgt die Zahlung danach in einer von xxx zu setzenden, üblichen Frist nicht, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. xxx ist dabei berechtigt, Mahngebühren in üblicher Höhe zu erheben. Am Ende des Mahnverfahrens wird ein Inkassoverfahren angedroht.
- (4) Im Falle einer Zahlung des EBEs durch den Kunden an XXX, verbleiben die Mahngebühren beim Verkehrsunternehmen, sofern die Zahlung vor der Abtretung an den ZPS erfolgt.
- (5) Im Falle einer Aufnahme eines Inkassoverfahrens tritt xxx mit Ablauf der Frist aus der letzten Mahnung alle bestehenden sowie allen zukünftigen Zahlungsansprüche in voller Höhe gegen ihre Kunden, resultierend aus Erstattung des EBE sowie aller daraus resultierenden Nachforderungen, bei denen sich der Kunde mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet, an den ZPS ab. Der ZPS nimmt die Abtretung an und regelt alles Weitere im Rahmen des Inkassoverfahrens.

§ 5 Abrechnung des Erhöhten Beförderungsentgeltes

- (1) Gemäß § 12 (4) der jeweiligen Verkehrsverträge stehen die EBE, die bei Kontrollen auf Kosten des Aufgabenträgers erhoben werden, diesem zu. Über die Anzahl der eingegangenen EBE führen ZPS und xxx in gegenseitiger Absprache Buch.
- (2) xxx zieht die EBE gemäß § 4 von den Kunden ohne gültigen Fahrschein ein.
- (3) Nach Beendigung eines Quartals werden die in diesem Quartal bei xxx eingegangenen EBE aufsummiert und dem ZPS gemeldet. Der Betrag wird in der nächsten Monatsabrechnung nach § 3 (3) zu Gunsten des ZPS verrechnet. Eventuelle Guthaben sind abzuführen.
- (4) Führt xxx auf eigene Kosten zusätzliche Fahrscheinkontrollen durch, verbleiben hierdurch erhobene EBE bei xxx und werden nicht an den ZPS abgeführt. Sie sind auch nicht Bestandteil der Abrechnungen der zu Grunde liegenden Bruttoverträge.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien untereinander beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Gültigkeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung wird beendet, wenn die zugrundeliegenden Verkehrsverträge auslaufen, oder vorläufig beendet werden.
- (3) Beim Abschluss neuer bzw. zusätzlicher Verkehrsverträge zwischen dem ZPS und xxx weitet sich die Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung auf diese aus.

- (4) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung jederzeit mit einem Vorlauf von drei Monaten aufkündigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sich ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit und stellen sich wechselseitig alle für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Informationen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die Daten über die erhobenen EBE, die von beiden Seiten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen streng vertraulich zu behandeln sind. Teil des Vertrages ist Anlage 1 „Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen zum Erhöhten Beförderungsentgelt“ gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Verhältnisse, finanziellen oder gesetzlichen Grundlagen ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchführbar sein, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für eine Partei unzumutbar wäre, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke auftun sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien vereinbarten Zweck der Einnahmensicherung und des Kundenservice am nächsten kommt.
- (4) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (5) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Anlage 1: „Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen zum Erhöhten Beförderungsentgelt“

Ottweiler, den

Landrat Sören Meng

Verbandsvorsteher Zweckverband Personennahverkehr Saarland

xxx, den

xxx

Geschäftsführer xxx